

I. Die Geschäfte der Kammern.

1. Die Geschäftsordnung.

§ 1.

Jede Kammer ordnet ihre Geschäfte, soweit nicht die Verfassungsurkunde und die Landtagsordnung entgegenstehende Vorschriften enthalten, selbständig. Sie hat zu diesem Zwecke eine Geschäftsordnung aufzustellen.

2. Die Prüfung der Wahlen.

§ 2.

Jede Kammer entscheidet für ihre Mitglieder über die Gültigkeit der Wahl und die Berechtigung zum Eintritt in die Kammer. Die Entscheidung ist endgültig.

Solange nicht die Ungültigkeit einer Wahl oder die fehlende Berechtigung zum Eintritt ausgesprochen ist, haben die nach den Vorschriften der Geschäftsordnung angemeldeten Mitglieder Sitz und Stimme in der Kammer. Die unter ihrer Mitwirkung gefaßten Beschlüsse bleiben gültig.

3. Die Vertretung der Kammern.

§ 3.

Die Präsidenten.

Der Präsident ist das Organ der Kammer im Verhältnis zur Staatsregierung, zur anderen Kammer und zu Dritten. Er ist zur Handhabung der Landtagsordnung und Geschäftsordnung berufen, übt die der Kammer in ihren Räumen ausschließlich zustehende Polizei aus und bedient sich zur Vollstreckung seiner Anordnungen des zur Aufwartung und Aufrechterhaltung der Ordnung bestellten Personals.

In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern haben ihre Präsidenten sie vereint zu vertreten. Eingaben an die Ständeversammlung gelangen zunächst an die erste Kammer, wenn nichts anderes beantragt ist.

Den Präsidenten steht die Verwaltung des Ständehauses gemeinschaftlich zu. Für ständische Bauten gilt das Gesetz über den Staatshaushalt.

§ 4.

Dauer der Ämter.

Mit Schluß des Landtags erledigt sich die Amtsführung der Kammervorstände. Sie haben jedoch die bei Schluß des Landtags noch rückständigen Kanzleigeschäfte zu versorgen.

In der Zeit von einem Landtag zum andern werden die den Präsidenten auf Grund der Landtagsordnung zustehenden Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse durch die Präsidenten der letzten Ständeversammlung und im Falle ihrer Behinderung durch ihre Stellvertreter wahrgenommen. Die allgemeine Regelung der Stellvertretung der Präsidenten bleibt den Geschäftsordnungen überlassen.

Außerhalb einer Tagung kann ein Präsident den anderen mit Wahrnehmung dieser Befugnisse beauftragen.